



Schon vor diesem in dem
Churfürstenthum der Pfalz=Grav-
schafft bey Rhein/eine Zoll=Ordnung
und Rotul biß auff anderwerte
Verfügung außgefertigt/ auch nach=
gehends allerhand gemeine und sonderbahre Be=
felch ertheilet und darin versehen worden/ wie sich so
wohl die Zöllner mit Erhebung des Zolls / als die
Zollbereiter mit fleißiger Aufsicht=wie nicht weni=
ger die Ober=und Vnder Ambleuthe in Handhab=
ung Churfürstlicher Pfalz Zolls=Gerechtigkeiten
aller Orthen verhalten sollen/ damit zu sorderst Chur
Pfalz an selbigen nichts versaumbt=noch begeben=
und dann auch niemand wider die Gebühr beschwe=
ret werde.

So hat sich doch nicht allein bey den meisten
Zöllnern grosser Unfleiß und Eigennützigkeit / auch
Mißverstand und nicht genugsamer Bericht im Zoll=
wesen befunden/ also daß es in Verzollung der Waarē
an denen Zollstätten hin und wider sehr ungleich ge=
halten=und nicht alles wie sich wohl gebühret/ recht
verzollt genohmen worden: Sondern es haben sich
auch die verzollende Persohnen in Underlassung schul=
diger

diger Anzeig der zollbahren Wahren Beschaffenheit/
und in Entrichtung des Zolls / vieler Vortheilhaftig-
keiten bedienet / welches Chur Pfalz zu nicht gerin-
ger Schmälerung / Nachtheil und Schaden / Dero
hohen Zoll-Regals gereicht.

Dahero hoch nothwendig gewesen / die Zoll-Ord-
nung und Rotul , welche ohne dem denen meisten
Zöllern bey jüngstem Kriegs-Besen entkommen und
viele Wahren nicht in sich begriffen / über diß hin-
und wider eine zimbliche grosse Ungleichheit darin
enthalten / wider vor die Hand zu nehmen / und sel-
bige mit erforderlicher Instruction , und Erlent-
terung also zu versehen / damit sich die Zollbereiter
und Zöllner = auch Kauff und Fuhrleuthe und sonst
männiglich biß auff weitere Verordnung darnach rich-
ten mögen. Allermassen mit mehrerem hernachfolgt.

Und werden hierauff die sambtliche Chur-
Pfälzische Zöllner ernstlichst erinnert und befehlet / daß
Sie bey ihren geleisteten theuren End- und Pflichten
nachfolgender Ordnung und Rotul durchgehends
nach leben : Wann ihnen aber etwas / so in dersel-
ben nicht begriffen / oder worauff kein Zoll gesetzt ist /
vorkommt / solches denen Zollbereitern alsobald an-
zeigen sollen / welche dasselbe bey denen Ober-Äm-
tern zu referiren / und diese es mit Gutachten zur
Churfürstl. Hoff-Cammer zu berichten haben.

Gleichfalls werden die Zollbereiter hiemit alles
Ernstes / Befehlet mit Pflichtmäßigen Fleiß und Treu-
achtung zu geben / daß die Zöllner den Zoll nach dieser
Ordnung und Rotul richtig erheben. Da sie aber
ben

bey ein-oder anderem einige Negligenz oder Untreu verführeten / haben Sie davon denen Aem-tern-und bey denen Aufschlüssen schriftliche Anzeig zuthun / damit darinn remedijret werden möge.

So haben auch Chur Pfalz Ober-und Unter-Ambtleuthe / sich in dieser Zoll-Ordnung und Rotul wohl zu informiren und in allen und jeden Puncten schuldigen Fleisses darob zuhalten / damit selbiger nicht allein strictè nachgelebet- sondern auch niemand wider die Gebühr gesteigert- oder übernommen werde. Und da an der abgehenden Zölller Stelle / neue zu verordnen / haben die Ober-Aem-ter mit Zuziehung der Schultheissen / Burgermeister und Gerichts jeder Orthen / redliche / düchtige und lesens und schreibens erfahrne Leuthe zu Haupt-Zöllern bey der Churfürstlichen Hoff-Cammer vorzuschlagen / die Benzölller aber auff erwehnte Maasz selbst anzunehmen / zu verpflichten / und zubestellen / auch Sie in dieser Zoll-Ordnung und Rotul nothdürfftig zu unterweisen.

Für nemblich aber ist solche jedes mahl bey Haltung der Aufschlüssen denen Zölleren neben behöriger Erinnerung / da jemand den geringsten Argwohn oder Abgang deswegen verspürte / solches bey seinen Pflichten und Enden anzuzeigen / verständlich vorzuhalten / und zu erleutern : Solte aber ein-oder anderer / so zur Inspection und Erhebung des Zolls- verordnet / in einige Weiß Untreu und nachlässig erfunden werden / gegen den wird mit empfindlicher ernstlicher Straff verfahren werden.

Gülden